



---

## Sachstand

---

### **Entscheidungen von Landesverfassungsgerichten** Überprüfbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht

---

**Entscheidungen von Landesverfassungsgerichten**  
Überprüfbarkeit durch das Bundesverfassungsgericht

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 161/21  
Abschluss der Arbeit: 24. September 2021  
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

## 1. Einleitung und Fragestellung

Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben Verfassungsautonomie, die sich aus ihrer Staatsqualität ableitet.<sup>1</sup> Sie können eigene Verfassungsgerichte einrichten, was seit 2008 alle Bundesländer getan haben.<sup>2</sup>

Seitdem sind sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch die Verfassungsgerichte der Länder befugt, Entscheidungen bezüglich der Verfassungsmäßigkeit von verfassungsrechtlichen Verfahren zu treffen. Hierbei besteht die Gefahr, dass ein Dissens zwischen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einerseits und einem Landesverfassungsgericht andererseits besteht. Dieser könnte dadurch entstehen, dass auf Landesebene eine Rechtsgrundlage im Vergleich zum Bundesrecht anders ausgelegt wird. Zum anderen könnte ein Auseinanderfallen von Entscheidungen darauf beruhen, dass eine divergierende Rechtslage auf Bundes- und Landesebene besteht.

Gefragt wird, ob im Fall des Dissenses der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und eines Landesverfassungsgerichts das Bundesverfassungsgericht die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts überprüfen kann. Zudem wird nach für diesen Fall zur Verfügung stehenden Verfahrensarten vor dem Bundesverfassungsgericht und der Beschwerdefähigkeit für diese gefragt.

## 2. Verhältnis von Bundesverfassungsgericht und Landesverfassungsgericht

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein **föderativ gestalteter Bundestaat**. Sowohl die Verfassungsbereiche des Bundes und der Länder als auch die Verfassungsgerichtsbarkeit des Bundes und der Länder stehen **selbstständig nebeneinander**.<sup>3</sup>

Aufgrund dessen entfalten die Normprüfungsentscheidungen der Verfassungsgerichte **keine absolute Bindungswirkung** für andere Verfassungsgerichte. Das Bundesverfassungsgericht führte hierzu aus:

*„Jedem Verfassungsgericht kommt in „seinem“ Rechtskreis die Funktion als oberster Hüter des Rechts und die Aufgaben dessen letztverbindlicher Auslegung zu; sie sollen den Maßstab ‚ihrer‘ Verfassung auch dann noch zur Geltung bringen können, wenn ein anderes (Verfassungs-)Gericht diesen bereits angewendet hat“<sup>4</sup>.*

Daher kann zum einen das **Bundesverfassungsgericht** Rechtssätze, die bereits Gegenstand einer landesverfassungsgerichtlichen Rechtssatzverfassungsbeschwerde oder eines landesverfassungs-

---

1 Scheffczyk, Organisation und Aufgaben der Verfassungsgerichte der Länder und ihr Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, LKV 2017, 392.

2 Ebenda, 392; vgl. auch: Starck, Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR IV, 2008, § 130, Rn. 11.

3 BVerfGE 4, 178, 189; BVerfGE 6, 376, 381 f.; BVerfGE 22, 267, 270; BVerfGE 41, 88, 118.

4 BVerfGE 69, 112, 117.

gerichtlichen Normenkontrollverfahrens waren, **zusätzlich am Maßstab des Grundgesetzes** überprüfen.<sup>5</sup> Zum anderen können die **Landesverfassungsgerichte** auch Rechtssätze nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zusätzlich auf die **Vereinbarkeit mit der Landesverfassung** prüfen und für unvereinbar mit der Landesverfassung erklären.<sup>6</sup> Insofern besteht in vielen Fällen die **Möglichkeit, Verfahren parallel** vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Landesverfassungsgericht durchzuführen. Für eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht ist es nicht erforderlich, dass zuvor eine Entscheidung des Landesverfassungsgerichts erging oder angestrebt wurde. Das Verfahren der Landesverfassungsbeschwerde gehört nicht zum Rechtsweg i.S.v. § 90 Abs. 2 S. 1 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG), der vor Erhebung einer Verfassungsbeschwerde grundsätzlich ausgeschöpft sein muss.<sup>7</sup>

Landesverfassungsgerichte müssen, wenn sie ein Gesetz für mit dem Grundgesetz unvereinbar halten, zuvor eine Entscheidung über diese Frage vom Bundesverfassungsgericht einholen, Art. 100 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Nach Art. 100 Abs. 3 GG muss ein Landesverfassungsgericht auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einholen, wenn es bei der Auslegung des Grundgesetzes von einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Verfassungsgerichte eines anderen Landes abweichen will.

### 3. Überprüfbarkeit der Entscheidung der Landesverfassungsgerichte

Aus der Selbstständigkeit der Verfassungsbereiche des Bundes und der Länder folgt jedoch, dass der Bereich der Verfassungsgerichtsbarkeit der Länder vom Bundesverfassungsgericht möglichst unangetastet bleiben muss und die Landesverfassungsgerichtsbarkeit von der Bundesverfassungsgerichtsbarkeit nicht in größere Abhängigkeit gebracht werden darf, als es nach dem Grundgesetz unvermeidbar ist.<sup>8</sup> Das Bundesverfassungsgericht ist daher **grundsätzlich keine zweite Instanz** bzw. kein **Superrevisionsgericht**<sup>9</sup> über den Landesverfassungsgerichten, die befugt wäre, jedes Urteil vollumfänglich zu überprüfen.<sup>10</sup>

Folglich überprüft das Bundesverfassungsgericht Entscheidungen der Landesverfassungsgerichte nur im **Ausnahmefall** im Wege einer **Verfassungsbeschwerde**, insbesondere bei einer Verletzung

---

5 Vgl. BVerfGE 34, 165; vgl. auch BVerfGE 7, 111; vgl. ferner BVerfGE 22, 267; BVerfGE 69, 112, 116 ff.; Lange, Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess, 2001, S. 308.

6 BVerfGE 69, 112, 116 ff.; Lange, Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess, 2001, S. 308.

7 Lange, Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess, 2001, S. 308.

8 BVerfGE 36, 342, 357.

9 Vgl. Schlaich/Korioth, Das Bundesverfassungsgericht, 12. Auflage 2021, Rn. 283 ff.; siehe auch: BVerfGE 18, 85, 92.

10 BVerfGE 6, 445, 449; Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 48. Edition Stand: 15.8.2021, Art. 93 Rn. 10.

der sog. **Justizgrundrechte** nach Art. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1 GG.<sup>11</sup> Auch zur Wahrung der Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) wurde eine Verfassungsbeschwerde gegen die Entscheidung eines Landesverfassungsgerichts bereits durch das Bundesverfassungsgericht für zulässig erachtet.<sup>12</sup> Darüber hinaus wird eine Überprüfung landesverfassungsrechtlicher Entscheidungen am Willkürmaßstab<sup>13</sup> und an der grundgesetzlichen Selbstverwaltungsgarantie nach Art. 28 Abs. 2 GG diskutiert.<sup>14</sup>

Eine Verfassungsbeschwerde kann von jedermann mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte verletzt zu sein, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG i.V.m. §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG. Die Verfassungsgerichte der Länder gehören zur öffentlichen Gewalt i.S.d. Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG, da sie wie alle sonstigen Rechtsprechungsakte nach Art. 1 Abs. 3 GG an die Grundrechte des Grundgesetzes gebunden sind.<sup>15</sup> Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung durch eine Entscheidung eines **Landesverfassungsgerichts** besteht dann, wenn dieses durch die Verfahrensgestaltung oder die Auslegung des angewandten Rechts **eine eigene Verletzung eines im Grundgesetz geregelten Grundrechts begangen** hat.<sup>16</sup>

Ferner ist die Verfassungsbeschwerde **unzulässig**, wenn die Länder **abschließend über die Vereinbarkeit von Landesrecht mit der Landesverfassung entschieden** haben. Auch die eventuelle Verletzung von Prozessgrundrechten kann in diesem Fall nicht durch das Bundesverfassungsgericht nachgeprüft werden.<sup>17</sup>

Zudem ist die Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht **unzulässig**, wenn die mit ihr angegriffene Entscheidung des Landesverfassungsgerichts **aus Gründen der Selbstständigkeit der Verfassungsbereiche** des Bundes und der Länder eine weitere Überprüfung ausschließt. Dies ist beispielsweise der Fall bei landesinternen Streitigkeiten unter Funktionsträgern, bei dem die

---

11 Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 48. Edition Stand: 15.8.2021, Art. 93 Rn. 10; Detterbeck, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 93 Rn. 20; Lange, Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess, 2001, S. 309.

12 BVerfGE 90, 277 ff.; Detterbeck, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 93 Rn. 20 f.

13 Scheffczyk, Organisation und Aufgaben der Verfassungsgerichte der Länder und ihr Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, LKV 2017, 392, 397.

14 Vgl. BVerfG, Beschl. v. 26.8.2015 – 2 BvF 1/15, NVwZ 2015, 1524, 1526 Rn. 19; BVerfG, Beschl. v. 14.10.2013 – 2 BvR 1961/13, 2 BvR 1962/13, 2 BvR 1976/13; Scheffczyk, Organisation und Aufgaben der Verfassungsgerichte der Länder und ihr Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, LKV 2017, 392, 397.

15 BVerfGE 6, 445, 44; Lange, Das Bundesverfassungsgericht und die Landesverfassungsgerichte, in: Badura/Dreier (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Bundesverfassungsgericht, Erster Band Verfassungsgerichtsbarkeit, Verfassungsprozess, 2001, S. 309.

16 BVerfG, Beschl. v. 12.2.2020 – 1 BvR 577/19, Rn. 10.

17 Scheffczyk, Organisation und Aufgaben der Verfassungsgerichte der Länder und ihr Verhältnis zum Bundesverfassungsgericht, LKV 2017, 392, 395.

Grundrechte des Grundgesetzes nicht berührt werden und eine abschließende Entscheidung durch die Landesgerichtsbarkeit erfolgt.<sup>18</sup>

Des Weiteren ist eine Verfassungsbeschwerde **unzulässig**, wenn der Beschwerdeführer lediglich die Verletzung eines seiner **durch die Landesverfassung gewährten Rechte** geltend macht. Dies gilt auch dann, wenn ein Landesgrundrecht, dem ein Grundrecht des Grundgesetzes entspricht, enger ausgelegt wird als das entsprechende Grundrecht des Grundgesetzes.<sup>19</sup>

Wird im Rahmen der Verfassungsbeschwerde eine Verletzung der **Allgemeinen Handlungsfreiheit** (Art. 2 Abs. 1 GG) aufgrund eines Verstoßes einer landesrechtlichen Norm gegen die Landesverfassung gerügt, prüft das Bundesverfassungsgericht lediglich die landesrechtliche Norm auf ihre **Übereinstimmung mit bundesrechtlichen Normen** und nicht die mit der Landesverfassung.<sup>20</sup>

#### 4. Beschwerdefähigkeit

Beschwerdefähigkeit bezeichnet das Recht, Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht erheben zu können.<sup>21</sup> Dieses Recht steht **jedem** zu, der „Träger der angeblich verletzten Grundrechte oder grundrechtsgleichen Rechte sein und daher die Verletzung dieser Rechte durch die öffentliche Gewalt rügen kann“.<sup>22</sup> Somit folgt die verfahrensrechtliche Beschwerdefähigkeit der materiellen Grundrechtsberechtigung.<sup>23</sup>

Beschwerdefähig in diesem Sinne können **auch juristische Personen des Privatrechts** sein, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind, Art. 19 Abs. 3 GG. Handelsgesellschaften und nicht rechtsfähige Personengruppen können sich ebenfalls auf Art. 19 Abs. 3 GG berufen.<sup>24</sup>

Dagegen sind **Abgeordnete und politische Parteien nicht beschwerdefähig**, soweit es um ihren verfassungsrechtlichen Status geht. In diesem Fall wäre das Organstreitverfahren einzuleiten.<sup>25</sup> Wird

---

18 Niesler, in: Walter/Grünewald (Hrsg.), BeckOK BVerfGG, 11. Edition Stand: 1.7.2021, § 90 Abs. 3 Rn. 26.

19 BVerfG, Beschl. v. 1.6.2006 – 1 BvR 1096/05, NJOZ 2006, 3534, 3535; Niesler, in: Walter/Grünewald (Hrsg.), BeckOK BVerfGG, 11. Edition Stand: 1.7.2021, § 90 Abs. 3 Rn. 25.

20 BVerfGE 41, 88, 119; BVerfGE 45, 400, 413; BVerfGE 60, 175, 207 f.

21 Walter, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 94. EL Januar 2021, Art. 93 Rn. 337.

22 BVerfGE 21, 362, 367.

23 Detterbeck, in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz, 9. Auflage 2021, Art. 93 Rn. 82.

24 Morgenthaler, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 47. Edition Stand: 15.5.2021, Art. 93 Rn. 55.

25 BVerfGE 4, 27, 30; BVerfGE 64, 301, 312 ff.

---

dagegen die Beeinträchtigung von Grundrechten der Abgeordneten als Bürger geltend gemacht, liegt die Beschwerdebefugnis vor.<sup>26</sup>

**Unterzeichner eines Volksbegehrens** im Rahmen eines landesrechtlich ausgestalteten Gesetzesinitiativrechts sind nicht beschwerdefähig. Es geht in diesem Fall nicht um die Verletzung von Grundrechten, sondern um Befugnisse, die auf einer „besonderen kompetentiellen Funktion im Verfassungsleben beruhen und durch ein gesetzlich begründetes gegenseitiges Rechte- und Pflichtverhältnis geregelt sind“.<sup>27</sup>

\* \* \*

---

26 BVerfGE 108, 251, 267.

27 Morgenthaler in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), BeckOK Grundgesetz, 47. Edition Stand: 15.5.2021, Art. 93 Rn. 56; siehe auch: BVerfGE 96, 231, 239 ff.